

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. April 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik(Rechtssache C-625/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft — Richtlinie 91/440/EWG — Art. 6 Abs. 3 und Anhang II — Richtlinie 2001/14/EG — Art. 14 Abs. 2 — Keine rechtliche Unabhängigkeit des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur — Art. 11 — Fehlen einer leistungsabhängigen Entgeltregelung — Unvollständige Umsetzung)

(2013/C 164/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenpe und H. Støvlbæk)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, M. Perrot und S. Menez)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um Art. 6 Abs. 3 und Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft (Abl. L 237, S. 25) und Art. 6 Abs. 2 bis 5, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (Abl. L 75, S. 29) nachzukommen

Tenor

1. *Dadurch, dass die Französische Republik nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Stelle, der die Wahrnehmung der in Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft in der durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des*

Rates vom 26. Februar 2001 geänderten Fassung aufgezählten wesentlichen Funktionen übertragen wird, gemäß Art. 6 Abs. 3 und Anhang II dieser Richtlinie sowie Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur in der durch die Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 geänderten Fassung von dem Unternehmen unabhängig ist, das die Eisenbahnverkehrsdienstleistungen erbringt, und dadurch, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um Art. 11 der Richtlinie 2001/14 nachzukommen, hat sie gegen die Verpflichtungen verstoßen, die ihr nach diesen Vorschriften obliegen.

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Die Europäische Kommission und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.*

4. *Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 2.4.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. April 2013 — Europäische Kommission/Systran SA, Systran Luxembourg SA(Rechtssache C-103/11 P P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 225 Abs. 1 EG, Art. 235 EG und Art. 288 Abs. 2 EG — Klage aus außervertraglicher Haftung gegen die Europäische Kommission — Beurteilung des außervertraglichen Charakters des Rechtsstreits — Zuständigkeiten der Gemeinschaftsgerichte)

(2013/C 164/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn, E. Montaguti und J. Samnadda im Beistand von A. Berenboom, advocaat, und M. Isgour, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Systran SA, Systran Luxembourg SA (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Spitzer und E. De Boissieu, avocats)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2010, Systran und Systran Luxembourg/Kommission (T-19/07), wegen Ersatzes des Schadens, der den Klägerinnen des ersten Rechtszugs durch Rechtsverstöße im Anschluss an eine Ausschreibung der Kommission für die Wartung/Pflege und linguistische Verbesserung ihres maschinellen Übersetzungssystems entstanden sein soll — Fehlerhafte Beurteilung und Widersprüche im Hinblick auf die Frage, ob es sich um einen außervertraglichen Rechtsstreit handelt — Verletzung der Verteidigungsrechte — Verstoß gegen die Bestimmungen über die Beweiserhebung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Frage, ob die der Kommission vorgeworfene Verfehlung hinreichend qualifiziert ist — Fehlende Begründung

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2010, Systran und Systran Luxembourg/Kommission (T-19/07), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Systran SA und der Systran Luxembourg SA in der Rechtssache T-19/07 wird abgewiesen.
3. Die Systran SA und die Systran Luxembourg SA tragen die der Europäischen Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und vor dem Gericht der Europäischen Union entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Arbeitsrechtbank Antwerpen — Belgien) — Anton Las/PSA Antwerp NV

(Rechtssache C-202/11) (¹)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 45 AEUV — Im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs Belgien niedergelassene Gesellschaft — Verpflichtung, die Arbeitsverträge in niederländischer Sprache abzufassen — Arbeitsvertrag mit grenzüberschreitendem Charakter — Beschränkung — Unverhältnismäßigkeit)

(2013/C 164/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsrechtbank Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Anton Las

Beklagte: PSA Antwerp NV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeitsrechtbank Antwerpen — Auslegung von Art. 39 EG (jetzt Art. 45 AEUV) — Belgische Regelung, die eine Verpflichtung für ein im niederländischen Sprachgebiet gelegenes Unternehmen vorsieht, bei Meidung der Nichtigkeit alle Unterlagen, die sich auf Arbeitsverhältnisse mit internationalem Charakter beziehen, in niederländischer Sprache abzufassen

Tenor

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jeden Arbeitgeber mit Betriebsitz im Hoheitsgebiet dieser Einheit unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit dazu verpflichtet, Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter ausschließlich in der Amtssprache dieser föderalen Einheit abzufassen.

(¹) ABl. C 219 vom 23.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. April 2013 — Königreich Spanien, Italienische Republik/Rat der Europäischen Union

(Verbundene Rechtssachen C-274/11 und C-295/11) (¹)

(Einheitliches Patent — Beschluss über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 329 Abs. 1 AEUV — Nichtigkeitsklage wegen Unzuständigkeit, Ermessensmissbrauchs und Verletzung der Verträge — Voraussetzungen nach Art. 20 EUV sowie 326 AEUV und 327 AEUV — Nicht ausschließliche Zuständigkeit — „Als letztes Mittel“ erlassener Beschluss — Schutz der Interessen der Union)

(2013/C 164/05)

Verfahrenssprache: Spanisch und Italienisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Streithelferin zur Unterstützung des Königreichs Spanien: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Streithelfer zur Unterstützung der Italienische Republik: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)